

Manfred Teufel

mierte, dass die Gendarmen an sich *eine gute und nothwendige Anstalt sei*, die nur gegen ein Volk missbraucht werden könne, *das für eine bessere Behandlung nicht reif ist*. Das Quellenverzeichnis, mit dem er 1838 seinen richtungsweisenden Beitrag abschließt, steht für prononcierte Realität. Es werden einerseits Fachschriften für die damalige tägliche Polizeipraxis z. B. das stets belangreiche „Handbuch für deutsche Gensdarmen“ (Leipzig, 1810) herangezogen wie andererseits solche aus der Feder übereifriger Anhänger der schroffen Reaktion z. B. von Kamptz, Allgemeiner Codex der Gens'darmerie, (Berlin, 1815), den man schon aus politischen Gründen beim Wartburgfest den Flammen überantwortete. Wir dürfen uns herausnehmen, dass sich die damals Verantwortlichen für das Sicherheitswesen in den beiden Fürstentümern von den das französische Gendarmeriemodell erläuternden und ergänzenden Vorschläge des Tübinger Staatsrechtslehrers bei der Etablierung zukunftsgerichteter Gendarmeriekorps anregen liessen.

Eine noch 1835 auf *höchsten Befehl der Hochfürstlichen Regierung* für die Polizeimannschaft des Fürstentums Hechingen herausgegebene moderne Dienstanweisung³ mit der detaillierten Beschreibung der in Frage kommenden Diensthandlungen im 1. Abschnitt (Streifendienst, Gefangenentransporte, Postwagenbegleitung, Gebrauch von Waffen, Dienstobliegenheiten der Vorgesetzten, Verbot des Missbrauchs der Polizeisoldaten) sowie in einem 2. Abschnitt mit allgemeinen Verhaltensvorschriften für die Polizeisoldaten (innere Ordnung und Dienstkontrolle, Dienstjournale, Musterungen) konnte die Auflösung des Polizeikorps (man gebrauchte den sonst nirgendwo festgestellten Begriff „Polizeikommandierte“) nicht verhindern. Die Polizeikommandierten, die aus dem fürstlichen Kontingent d. h. einer „kleinen Armee“ des Fürstentums bestanden, waren in erster Linie für die Lokalpolizei zuständig. *Da das Institut der Polizei in der gegenwärtigen Einrichtung seinem wichtigen Zweck nicht in allen Beziehungen entspricht, beschloss der Landesherr, demselben eine veränderte Organisation zu geben. Nach Anhörung der Geheimen Konferenz wird zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Umfange des Fürstenthums eine Gendarmerie aufgestellt.* Die Errichtungsverordnung vom 28. August 1840⁴ bestimmte, dass die *Lokalpolizei in den Gemeinden nach bestehenden Anordnungen unter Mitwirkung der Gendarmerie durch die Orts-Polizeidiener besorgt wird und die bisherige Anstalt der Polizeikommandierten aus Unserem Contingent aufzuhören hat.* Die neue auf Hechingen und einzelne Ortschaften des Landes verteilte Gendarmerie wird ausdrücklich als eine militärische Organisation bezeichnet (§ 1). Abgeleiteter Dienst im fürstlichen Militär, als Polizeidiener oder als fürstlicher Jäger war Voraussetzung für die Übernahme in die neue Gendarmerie (§ 29). Die Gendarmen standen künftig im Korporalsrang, einer von ihnen als unterer Vorgesetzter im Brigadiersrang. Einen eigenen Gendarmerieoffizier gab es nicht, jedoch war die Gendarmerie des Landes einem Offizier des fürstlichen Kontingents als Inspektor unterstellt (§ 2). Die Bewaffnung der Gendarmen bestand aus einem leichten Säbel und einem Doppel-Gewehr. Nach § 20 der Errichtungsverordnung waren die Gendarmen mit dunkelgrünen Dienstströcken und Beinkleidern, mit Tschako und Schirmmütze und einem grautuchenem Mantel einheitlich uniformiert. Schwarz lackiert war das Lederzeug.

³ StAS, Ho 6 Nr. 623.

⁴ Verkündet im „Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen“ Nr. 41 vom 10. Oktober 1840. S. 209 ff. Vgl. auch Entwurf dazu in: StAS Ho 6 Nr. 624.